



HESSISCHER LANDTAG

28. 11. 2019

Beschlussempfehlung und Bericht Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss

**zu Gesetzentwurf
Landesregierung**

**Drittes Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes
Drucksache 20/1030**

hierzu:

**Änderungsantrag
Arno Enners (AfD), Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD),
Karl Hermann Bolldorf (AfD), Heiko Scholz (AfD) und Fraktion**

Drucksache 20/1128

**Änderungsantrag
Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Drucksache 20/1601

A. Beschlussempfehlung

Der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucks. 20/1601 – und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung –, in zweiter Lesung anzunehmen.

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Freie Demokraten gegen DIE LINKE; Stimmenthaltung SPD, AfD)

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss in der 17. Plenarsitzung am 3. September 2019 nach der ersten Lesung zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden.
2. Der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss hat hierzu in seiner 14. Sitzung am 17. Oktober 2019 eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.
3. Der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss hat in seiner 18. Sitzung am 28. November 2019 den Gesetzentwurf beraten und die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum ausgesprochen.

Der Änderungsantrag Drucks. 20/1601 wurde angenommen.

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Freie Demokraten gegen DIE LINKE;
Stimmenthaltung SPD, AfD)

Zuvor wurde der Änderungsantrag Drucks. 20/1128 abgelehnt.

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, DIE LINKE gegen AfD; Stimmenthaltung Freie Demokraten)

Wiesbaden, 28. November 2019

Berichterstattung:
Max Schad

Ausschussvorsitz:
Moritz Promny

Anlage

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes¹

Vom

Artikel 1

Das Landesblindengeldgesetz vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2017 (GVBl. S. 312), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „2017/492 der Kommission vom 21. März 2017 (ABl. EU Nr. L 76 S. 13)“ durch „2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 186 S. 21)“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Als vorübergehend gilt eine Störung des Sehvermögens, die nicht länger als sechs Monate andauert.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Höhe des Blindengeldes

(1) Das Blindengeld beträgt für

1. blinde Menschen und blinden Menschen Gleichgestellte
 - a) nach Vollendung des 18. Lebensjahres 86 Prozent der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2,
 - b) vor Vollendung des 18. Lebensjahres 100 Prozent der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung,
2. hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen 30 Prozent des maßgeblichen Blindengeldes nach Nr. 1.

(2) Bei Leistungsberechtigten nach § 2, die sich im Land Hessen in stationären Einrichtungen nach § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in einer gleichartigen Einrichtung oder in besonderen Wohnformen nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch befinden und in den letzten zwei Monaten bis zur Aufnahme in die Einrichtung, gleichartige Einrichtung oder besondere Wohnform entweder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen hatten oder als Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in Hessen beschäftigt waren oder eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben, verringert sich das Blindengeld, wenn

1. die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen,
2. für die Kosten des Aufenthalts Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen oder
3. Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften

erbracht werden. Das Blindengeld verringert sich um den Betrag der Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3, höchstens jedoch für

1. blinde Menschen und blinden Menschen Gleichgestellte auf 50 Prozent und
2. hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen auf 10 Prozent

des Betrages nach Abs. 1 Nr. 1. Die Verringerung nach Satz 2 gilt vom ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Eintritt in die Einrichtung, gleichartige Einrichtung oder

¹ Ändert FFN 34-68.

besondere Wohnform folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 wird bei vorübergehender Abwesenheit von einer Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform von mehr als sechs vollen zusammenhängenden Tagen für jeden vollen Tag der Abwesenheit ein Dreißigstel des maßgeblichen Betrages nach Abs. 1 gewährt. Insoweit ist der maßgebliche Betrag nach Abs. 2 Satz 1 unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge für den gleichen Zeitraum zu kürzen.“

4. Dem § 5 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Hat ein Leistungsberechtigter nach § 2 für die Zeit, für die ihm Blindengeld gewährt wird, gegen einen anderen einen Anspruch auf Leistungen nach Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder Abs. 3, so kann der Landeswohlfahrtsverband Hessen durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe des gewährten Blindengeldes auf ihn übergeht.“

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bescheinigung,“ die Wörter „die nicht älter als sechs Monate sein sollte und“ eingefügt.

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Kosten der augenfachärztlichen Bescheinigung für den Erstantrag und für Änderungsanträge trägt der Antragsteller.“

6. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2026“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.